

pflichtungen zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. v Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 26

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechtes der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit diesem Abkommen übereinstimmt, oder zur Verhinderung des Betrages oder zur Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gegen Steuerhinterziehung in bezug auf diese Steuern erforderlich sind. Alle auf diese Weise ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur den Personen und Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung, einschließlich der richterlichen Entscheidung, oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

- (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates ab weichen;
- (b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- (c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder aufgrund; besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 28

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.

2. Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Noten, in denen die Bestätigung bzw. Ratifikation des Abkommens entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, in Kraft.

3. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung

- (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die in dem Veranlagungszeitraum erhoben werden, der am ersten Januar des Jahres beginnt, das dem Jahr folgt, in dem der Austausch der Noten über die Bestätigung bzw. Ratifikation erfolgt;
- (b) im Königreich Thailand
 - (i) in bezug auf Quellensteuern für Beträge, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres gezahlt oder überwiesen werden, das dem Jahr folgt, in dem der Austausch der Noten über die Bestätigung bzw. Ratifikation erfolgt;
 - (ii) in bezug auf andere Einkommensteuern für die Steuerjahre oder Abrechnungszeiträume, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem der Austausch der Noten über die Bestätigung bzw. Ratifikation erfolgt.

Artikel 29

Gültigkeitsdauer

Dieses Abkommen wird für einen unbegrenzten Zeitraum abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens an dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:

- (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern ab dem der Kündigung folgenden Veranlagungszeitraum;
- (b) im Königreich Thailand
 - (i) in bezug auf Quellensteuern für Beträge, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres bezahlt oder überwiesen werden, das dem Jahr der Kündigung folgt,
 - (ii) in bezug auf andere Einkommensteuern für die Steuerjahre oder Abrechnungszeiträume, die am oder nach dem ersten Januar des Jahres beginnen, das dem Jahr der Kündigung folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Berlin am 19. Mai 1987 in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

**Für die Regierung
der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Oskar Fischer
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

**Für die Regierung
des
Königreiches Thailand**

Luftmarschall
Siddh Savetsila
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten